

# Denkmalen statt zahlen

Im Januar will der Bundestag einen parteiübergreifenden Beschluß zur Umgestaltung des ehemaligen T4-Areals in der Berliner Tiergartenstraße fassen. Die darauf bezogenen Diskussionen und Stellungnahmen werfen ein Schlaglicht auf die aktuelle Vergangenheitspolitik. **Von Rolf Surmann**

**D**ie Tiergartenstraße 4, kurz: T4, war ein Ort der Täter. Dort hatte ab 1940 die NS-Organisationszentrale ihren Sitz, die die Ermordung von kranken, behinderten und sozial nicht angepaßten Menschen in den »Euthanasie«-Tötungsanstalten plante und veranlaßte. Zirka 300.000 Menschen wurden Opfer dieses Verbrechens. Nach 1945 fiel der Ort, der nicht mehr bebaut ist, dem gesellschaftlichen Vergessen anheim und lag brach. Daran änderte auch der Bau der nahegelegenen Philharmonie nichts. Eine Bushaltestelle erhielt bei der Neuplanung des Geländes Vorrang. Erst 1991 war es aufgrund einer privaten Initiative möglich, das T4-Areal durch eine in den Boden eingelassene Erinnerungstafel und eine ursprünglich für andere Zwecke geschaffene Plastik des Bildhauers Richard Serra als Ort des Verbrechens zu kennzeichnen. Neue städtebauliche Planungen, bei denen die Haltestelle keine Rolle mehr spielte, führten dann Interessierte, die in unterschiedlicher Weise als Einzelpersonen oder Organisationsvertreter einen Bezug zu den Opfern des Verbrechens haben, zu einem Runden Tisch zusammen. Dessen Debatte hat jetzt die Politik erreicht.

Die Grünen ergriffen im Kulturausschuß des Bundestags die Initiative. Ihre Vorsitzende Claudia Roth leitete den Vorstoß in einer Pressemitteilung vom Oktober dieses Jahres mit einem Appell ein: »Die Morde und schweren Verbrechen, die in der NS-Zeit an kranken Menschen, an Menschen mit Behinderung begangen wurden, dürfen nicht vergessen werden.« Sie regte deshalb an, die Bundesregierung solle das Anliegen eines Mahnmals unterstützen und finanziell mittragen. Zugleich vermeldete sie eine große Übereinstimmung: »Wir freuen uns sehr, daß nun alle Fraktionen gemeinsam mit dem Kulturstatsminister diese Aufgaben angehen wollen, um das Mahnmal fraktionsübergreifend zu einem Projekt des ganzen Bundestags zu machen.« Tatsächlich wurde Anfang Dezember ein entsprechender Grundsatzbeschluß gefaßt, dessen weitere Behandlung vermutlich im Kontext des 27. Januar einige Weln schlagen wird.

An diesem Vorhaben irritiert Verschiedenes. Da ist zunächst die pathetische Formulierung, »Euthanasie«-Morde und entsprechende schwere Verbrechen dürften nicht vergessen werden. Denn es stellt sich die Frage, ob der Bundestag diese Verbrechen in ihrer Tragweite bis heute überhaupt zur Kenntnis genommen

hat. So rang er sich erst 2008 zu der Feststellung durch, das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« von 1933 (»Erbgesundheitsgesetz«), das die Grundlage für Zwangssterilisierungen war und den »Euthanasie«-Morden den Weg bereitete, sei juristisch null und nichtig.

Er folgte dabei nicht eigenem Antrieb, sondern war vom Bund der »Euthanasie«-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) aufgefordert worden, es für nichtig zu erklären. Die erste Reaktion der Parlamentsmehrheit war der Versuch, sich dem Anliegen zu entziehen. Sie kollidierte jedoch mit einer Stellungnahme des damaligen Nationalen Ethikrats – an ihn hatte sich der BEZ ebenfalls gewandt –, der es angesichts der aktuellen Selektionsdebatten über menschliches Leben für geboten hielt, sich von den Naziverbrechen zu distanzieren. Der Bundestag kam dem schließlich nach, indem er feststellte, das »Erbgesundheitsgesetz« sei ein

## Das Vorhaben des Bundestags bleibt beim allgemeinen Opfergedenken stehen

NS-Unrechtsgesetz und deshalb nach Artikel 123 Absatz 1 des Grundgesetzes, der die Übernahme typisch nazistischer Unrechtsgesetze in die bundesrepublikanische Rechtsordnung ausschließt, nie Teil dieser Rechtsordnung geworden (siehe KONKRET 3/09).

Das war ein problematischer Schachzug. Denn damit ignorierte man den Umstand, daß dieses Gesetz in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik bei diesbezüglichen Fragen Grundlage des Handelns war. So erklärte die Bundesregierung 1957 vor dem Bundestag, das »Erbgesundheitsgesetz« sei kein typisches NS-Unrechtsgesetz, und die Opfer hätten deshalb auch keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der Entschädigungsgesetzgebung. Umgekehrt wurde mit der ersten Klausel im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz, die einen minimalen und faktisch bedeutungslosen Leistungsanspruch für Zwangssterilisierte zugestand, die Verletzung der im »Erbgesundheitsgesetz« festgelegten Verfahrensregeln für Zwangssterilisierungen zur Voraussetzung für eventuelle Zahlungen erklärt. Allerdings gab es auch Kritik an diesen Entscheidungen. Deshalb kam es bei den Beratungen zum Entschädigungsschlußgesetz in den sechziger Jahren schließlich zu einer Anhörung von Fachleuten. Das große Wort

führten dabei, angesichts der Nachkriegskarrieren von Nazitätern nicht überraschend, gerade diejenigen, die bis 1945 an den Verbrechen beteiligt gewesen waren. Ihr Urteil war eindeutig. Von zu befürchtenden »Entschädigungsneurosen« war etwa die Rede, wenn die Opfer in der Entschädigungsgesetzgebung berücksichtigt würden. Entsprechend beschloß der Bundestag.

Kleinere Verbesserungen als Resultat späterer Kontroversen führten dann zu einer Situation, auf die das Wort vom »Kleinkrieg gegen die Opfer« paßt. Bei »Euthanasie«-Geschädigten – zu ihnen zählen sowohl Menschen, die schon in die Tötungsanstalten deportiert worden waren, der »Euthanasie« jedoch entgehen konnten, als auch Angehörige von Getöteten, wie etwa deren Kinder – führten Durchführungsbestimmungen dann zu Unrecht im Detail. So erhielten von drei Geschwistern, deren Mutter ermordet worden war, zwei geringfügige finanzielle Leistungen, das dritte Geschwisterkind jedoch nicht, weil es zum Zeitpunkt der Tat bereits volljährig war. Hieran änderte auch die rotgrüne Regierung nichts. Ihr ursprüngliches Vorhaben, die Leistungen für die Almosenempfänger unter den Entschädigungsberechtigten durch eine parallel zur Zwangsarbeiterstiftung einzurichtende Stiftung zumindest zu vereinheitlichen, wurde ohne nähere Begründung fallengelassen. Auch das »Erbgesundheitsgesetz« stieß bei ihnen – im Unterschied zu den achtziger Jahren – auf kein Interesse mehr.

Doch es stellt sich, zweitens, auch die Frage, ob die Absicht, nun in der Tiergartenstraße ein Mahnmal zu errichten, der Bedeutung des Ortes gerecht wird. Denn es handelt sich dabei nicht einfach um eine grüne Wiese am Rande des Tiergartens, auf der man der Berliner Denkmalsmeile einfach ein weiteres Monument hinzufügen kann. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik des Erinnerens in Form von Denkmälern – sie ist ja mittlerweile so geläufig, daß auch der normale Erinnerungsbürger durch Wortspiele wie »Denk mal!« gern auf möglicherweise hintergründige Reflexionen anspielt – haben wir es hier mit dem authentischen Ort eines zentralen Verbrechens im letzten Jahrhundert zu tun, dessen Wirkungsgeschichte längst nicht abgeschlossen ist. Hieraus ergeben sich Vorgaben für die Konzeption.

Der BEZ (AG) zum Beispiel hat deshalb die Schaffung eines Informations- und Dokumentationsortes in den Mittelpunkt seiner Überlegungen gestellt. So könne man die Kennzeichnung des Ortes zur Kennzeichnung des Verbrechens weiterentwickeln. Dies sei ein notwendiger Schritt in Zeiten, in denen die alten Eugenikthemen unter neuen Vorzeichen abermals zur gesellschaftlichen Diskussion stehen. Ein solcher Schwerpunkt stehe auch nicht im Widerspruch zur Erinnerung an die Opfer und zur Trauer um sie. Denn erst die Herausarbeitung des an ihnen begangenen Verbrechens erlaube ihre präzise und angemessene Würdigung, während Trauerbekundungen in erster



Ort des Verbrechens: Nachbildung eines »Euthanasie«-Busses in der Berliner Tiergartenstraße

Linie den Orten vorbehalten sein sollten, die mit ihrem individuellen Leiden und Sterben verbunden sind.

In der »Berliner Zeitung« hat der Historiker Götz Aly als Mitinitiator des ersten Erinnerungszeichens in der Tiergartenstraße hingegen für dessen Beibehaltung plädiert. Er sieht in der Forderung nach einem Informations- und Dokumentationsort eine Mißachtung des jetzigen Erinnerungsensembles. Letzten Endes laufe der Vorschlag auf das Bestreben hinaus, dem »Gedenkgewerbe« neue Planstellen zu verschaffen. Natürlich ist sein Ärger angesichts von Äußerungen im Bundestag, auf dem T4-Areal gebe es nichts »Würdiges«, berechtigt. Doch geht es hierbei nicht um »groß« oder »klein« und schon gar nicht um bloßes Gedenken, sondern um eine allgemein nachvollziehbare Herausarbeitung der historischen Bedeutung des Ortes. In diesem Sinn bleibt in der Tiergartenstraße 4 noch einiges zu tun, und sei es ein Verschränken von Erinnerungszeichen und Dokumentation.

Das Vorhaben des Bundestags bleibt jedoch beim allgemeinen Opfergedenken stehen. Nicht nur der entsprechende Leitbegriff »Nationale Gedenkstätte« ist unangemessen und weckt schlimme Befürchtungen, sondern derlei hätte auch in anderer Hinsicht eine Umdeutung des Ortes zur Folge. Denn gerade am Ort der Tat blieben Verbrechen und Täter allenfalls in formelhafter Weise gegenwärtig oder würden überhaupt nicht benannt und beschrieben. Das

Opfergedenken in dieser Form ließe die reale Geschichte deshalb überlagern und letztlich verschwinden. Immerhin gibt es mittlerweile erste Variationen des ursprünglichen Ansatzes. Während CDU und CSU weiterhin von einem »Denkmal« reden, spricht die SPD jetzt von einem »Gedenkort«, was zumindest einen gewissen Spielraum läßt. Doch auch sie ist nach wie vor der Meinung, das Projekt dürfe nicht viel kosten, und deshalb sollten nicht mehr als die von Kulturstatsminister Neumann in Aussicht gestellten 500.000 Euro ausgegeben werden. Damit wird vor allem die Übernahme jener Nachfolgekosten verweigert, die durch einen Informations- und Dokumentationsort entstehen könnten.

Einen größeren Druck der Geschichte verspürt offensichtlich die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde. Sie hat sich auf ihrem Kongreß im November dazu durchgerungen, nach 70 Jahren (!) für den Anteil ihrer Profession an den »Euthanasie«-Verbrechen ein offizielles Schuldbekenntnis abzulegen. Damit wolle sie unter Sprachlosigkeit, Verdrängen und Erniedrigung der Opfer (»Wir hatten Anteil an der erneuten Diskriminierung und Benachteiligung«) einen Schlußstrich ziehen. Um auf dem T4-Areal zur Information und Dokumentation beizutragen, ist sie bereit, aus Mitgliedsbeiträgen 100.000 Euro zur Verfügung zu stellen und für die ersten zehn Jahre die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zu finanzieren.

Wenn der Bundestag bei der Grundkonzeption seiner intendierten Nationalen Gedenkstätte bleibt, setzt er eine Politik fort, die zum ersten Mal 2006 anlässlich der aus den USA übernommenen Ausstellung »Tödliche Medizin« im Dresdner Hygiene-Museum für Aufmerksamkeit sorgte. Nachdem sich über Jahrzehnte vor allem die Opfer und ihre Vertretung sowie wenige Einzelpersonen mit spärlichen Mitteln für das Thema eingesetzt hatten, gab es zur Ausstellung nicht nur ein breitgefächertes Rahmenprogramm, sondern auch eine Eröffnungsgala nebst entsprechender Kleiderordnung, zu der der damalige Innenminister Schäuble als Festredner eingeladen war.

Die Usurpation des Themas durch den gesellschaftlichen und politischen Mainstream führte jedoch nicht zur Aufarbeitung des eigenen Versagens nach 1945 und zu einem entsprechenden Handeln, sondern war – wie die Preisverleihung für eine apologetische Reportage über Sterbehilfe zeigte – Teil der Etablierung von Legitimationsstandards für neue gesellschaftliche Tötungshandlungen. Als Konsequenz einer solchen Erinnerungspolitik würde ein Berliner T4-Denkmal keinen Ort zur Auseinandersetzung mit der Geschichte vor und nach 1945 schaffen, sondern den Zugang zu ihr eher verschließen. ●

**Rolf Surmann** schrieb in KONKRET 7/10 über Pläne der Bundesregierung zu einer Neuaufgabe der Militärjustiz

